

**Technische Mindestanforderungen-
Gas-Niederdruck
(TMA-Gas ND)**

der

STADTWERKE BAD NAUHEIM GMBH

Hohe Straße 14 - 18

61231 Bad Nauheim

- nachstehend SWBN genannt -

Ausgabe Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

1	Vorwort	4
2	Geltungsbereich	4
	2.1 Allgemeines	4
	2.2 Gasverteilungsnetz	4
3	Verantwortungsbereich	5
4	Erdgasbestandteile	5
5	Gas-Netzanschluss	6
	5.1 Allgemeines	6
	5.2 Netzanschlussleitung	6
	5.2.1 Ausführung der Netzanschlussleitung	6
	5.2.2 Lage der Netzanschlussleitung	7
	5.2.3 Überbauung und Bepflanzung der Netzanschlussleitung	7
	5.3 Mehrsparten Hauseinführung (MSH)	8
	5.3.1 Mehrsparten Netzanschluss mit Durchführung in der Bodenplatte	8
	5.4 Einzelsparten Gas-Netzanschluss	9
6	Gasdrücke	10
	6.1 Gas-Netzanschluss-Niederdruck 23 mbar	10
	6.2 Gas-Netzanschluss-Erhöhter Niederdruck 40-65 mbar	10
7	Räumlichkeiten	11
	7.1 Allgemein	11
	7.2 Hausanschlussraum	11
	7.3 Hausanschlusswand	12
	7.4 Hausanschlussnische	12
8	Gasinstallation in der Kundenanlage	13
	8.1 Eigentumsverhältnisse und Verplombung	13
	8.2 Hauptabsperreinrichtung (HAE)	13
	8.2.1 Zuständigkeit	13
	8.2.2 Lage und Anordnung der HAE	13
	8.3 Installationshinweise	14
	8.3.1 Gaszähleranschlussplatte	14
	8.3.2 Rohrleitungsmaterialien	14
	8.3.3 Aufstellräume von Feuerstätten	15

	8.3.4	Schutzpotentialausgleich	16
9		Gaszähler	17
	9.1	Dimensionierung und Auslegung	17
	9.2	Ausführung von Gaszählern und MSR/V	17
	9.3	Einschränkung bei dem Montageort von Gaszählern	17
	9.4	Anforderungen nach Abnahmeverhalten	18
	9.4.1	Netzanschluss mit weniger als 1,5 Mio. kWh/a oder weniger als 500 kW Gesamtanschlussleistung	18
	9.4.2	Netzanschluss mit mehr als 1,5 Mio. kWh/a oder mehr als 500 kW Gesamtanschlussleistung	18
	9.4.3	Netzanschluss mit mehr als 25 mbar Messdruck oder einem Gaszähler ohne Druckregler	18
10		Sicherheitshinweise zur Gas-Kundenanlage	19
	10.1	Gasströmungswächter (GS)	19
	10.2	Gebrauchsfähigkeitsprüfung	19
11		Anlagen	20
	11.1	Anlage 1- Abkürzungsverzeichnis	20
	11.2	Anlage 2- Hausanschlussraum	21
	11.3	Anlage 3- Hausanschlussschiene mit Maßangaben	22
	11.4	Anlage 4- Lieferumfang und Auslegung von Gaszählern	23
	11.5	Anlage 5- Gas-Netzanschluss- Niederdruck 23 mbar-ohne Gasströmungswächter	24
	11.6	Anlage 6- Gas-Netzanschluss-Erhöher Niederdruck 40-65 mbar-mit Gasströmungswächter	25
	11.7	Anlage 7- Gas-Netzanschluss (ND) 23 mbar-mit Gas-Etagen-anwendung ohne Gasströmungswächter	26
	11.8	Anlage 8- Gas-Netzanschluss (ND) 40-65 mbar mit Etagen-anwendung mit Gasströmungswächter	27
12		Verlege-Schema Versorgungstrassen	28
13		Angebotserstellung/Anmeldeverfahren	29
	13.1	Angebotserstellung eines Gashauseschlusses	29
	13.2	Anmeldeverfahren Gasanlage	29
14		Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage	30

1 Vorwort

Gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 19, stellt dieses Dokument die technischen Mindestanforderungen für Niederdruck-Gas-Netzanschlüsse (TMA-Gas ND) im Gasnetz der SWBN (nachfolgend NB genannt) dar.

2 Geltungsbereich

2.1 Allgemeines

Der Geltungsbereich dieser TMA-Gas ND erstreckt sich auf Netzanschlüsse und die Kunden-/Gasanlage im Gasnetz des NB, an denen nach Austritt aus der Hauptabsperreinrichtung ein Niederdruck (von 23 mbar) oder ein erhöhten Niederdruck ein Niederdruckregler (begrenzt auf 23 mbar) zur Verfügung steht. Sie gilt nicht für die Einspeisung von Gas.

Änderungen und Spezifikationen sowie Sonderregelungen sind gegebenenfalls zu erfragen bzw. dem Netzanschlussvertrag zu entnehmen.

Es ist in der Verantwortung des Planers, Ingenieurbüros und beim NB eingetragenes Installationsunternehmen, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z.B. DIN/EN-Normen und anerkannten Regeln der Technik als auch Vorgaben des NB (z.B. Veröffentlichungen, Rundschreiben, etc.) zu informieren.

Diese TMA-Gas ND dienen als Ergänzung für die geltenden Vorschriften und Regelwerke, insbesondere: TRGI (Technische Regeln der Gasinstallation- DVGW AB 600, DIN(EN) Normen, DVGW Regelwerk, Verordnungen über „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) und den allgemeinen Regeln der Technik.

2.2 Gasverteilungsnetz

Das Netzgebiet des NB ist der im Internet veröffentlichten Gasnetzkarte zu entnehmen.

3 Verantwortungsbereich

Entsprechend § 13 NDAV ist nach der Hauptabsperreinrichtung (mit Ausnahme der Messeinrichtung sofern diese nicht in seinem Eigentum steht) der Anschlussnehmer verantwortlich.

4 Erdgasbestandteile

Das Gas am Netzanschluss und im Gasverteilnetz entspricht einem Gas der Gasfamilie 2, Erdgas Gruppe H. Die Gasbeschaffenheitsmerkmale gemäß Gasanalyse sind im Internet veröffentlicht.

5 Gas-Netzanschluss

5.1 Allgemeines

Die Ausführung des Gas-Netzanschlusses kann in einer Mehrspartenhauseinführung bzw. Einzelspartenhouseinführung erfolgen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach § 6 NDAV.

Es kann, je nach Objekt und Lage der Haustechnikräume sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über Einzelsparteneinführung anzuschließen.

5.2 Netzanschlussleitung

5.2.1 Ausführung der Netzanschlussleitung

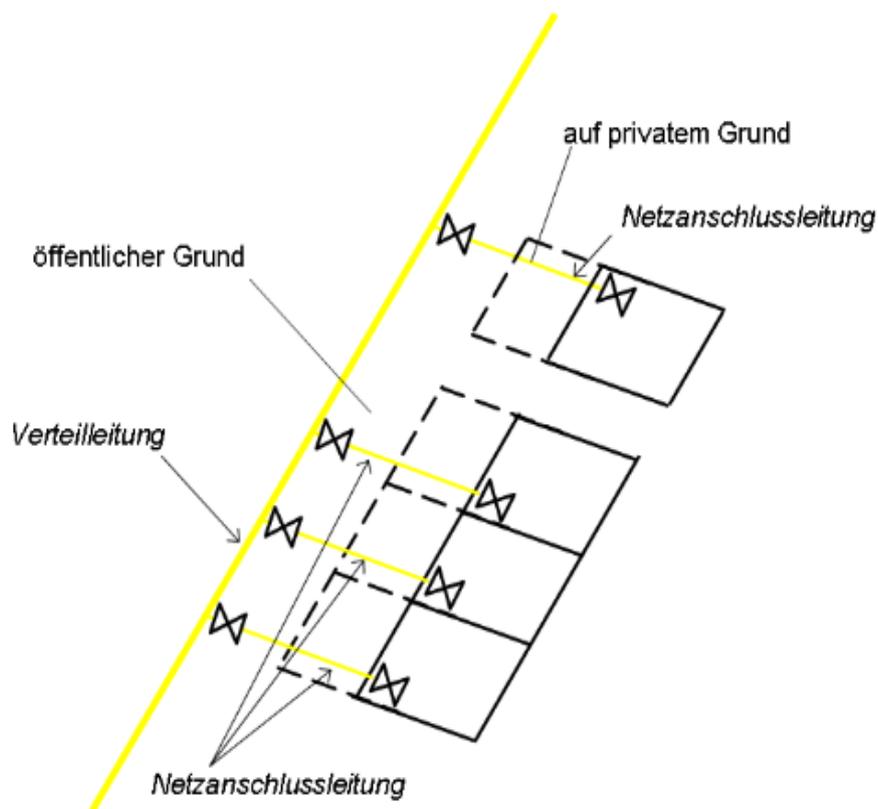
Es wird in den Ortsteilen Steinfurth, Schwalheim, Rödgen und Wisselsheim in jede Netzanschlussleitung, unmittelbar am Abzweig von der Verteilleitung, ein Gasströmungswächter (GS) installiert, da der Versorgungsdruck zwischen 40- 65 mbar beträgt. Dieser soll bei Beschädigungen (z.B. Abreißen der Leitung durch einen Bagger) unkontrolliertes Ausströmen von Gas verhindern.

In der Kernstadt und im Ortsteil Nieder-Mörlen ist dies nicht erforderlich, da der Versorgungsdruck 23 mbar beträgt.



5.2.2 Lage der Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung soll das zukünftig zur versorgende Gebäude auf möglichst kurzem Weg mit dem Gasnetz verbinden. Die maximale Hausanschlusslänge beträgt 15 m. Sollte die maximale Hausanschlusslänge von 15 m überschritten werden, ist eine Hausanschlusssäule 1 m nach der Grundstücksgrenze vorzusehen. Übergabegrenze ist die erste Hauptabsperreinrichtung (HAE) auf dem Grundstück (z.B. im Keller/Gebäude oder ca. 1m nach der Grundstücksgrenze). Die Hausanschlusssäule liegt im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers.



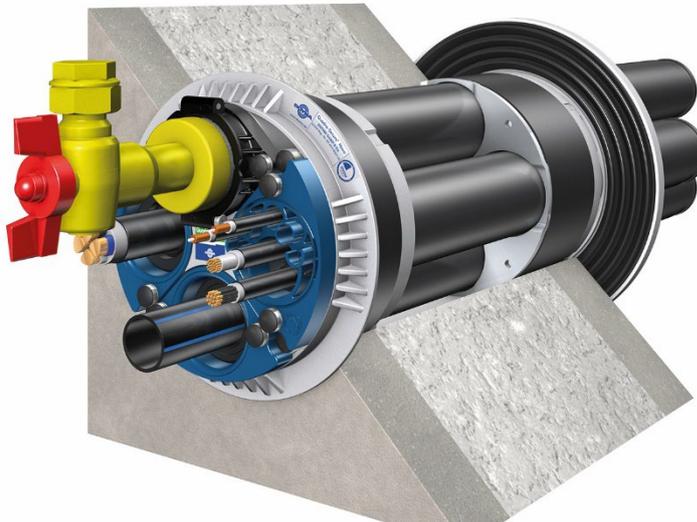
5.2.3 Überbauung und Bepflanzung der Netzanschlussleitung

Pflanzungen (z.B. Bäume und Überbauungen (z.B. Wintergärten und Garagen) im Schutzbereich von Gasleitungen (auch Netzanschlussleitungen) sind **nicht** zulässig. Es bedarf bei derartigen Maßnahmen der schriftlichen Zustimmung des NB, da insbesondere Sicherungsmaßnahmen der Gas-Netzanschlussleitung notwendig sind. Kosten derartiger Maßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers/Anschlussnehmers. Dies gilt auch für Überpflanzungen neben Gas-Netzanschlussleitungen (siehe DVGW AB GW 125 und G 459 T 1).

5.3 Mehrsparten Hauseinführung (MSH)

Bei Anschluss eines Gebäudes /Objektes mittels einer Mehrsparten Hauseinführung muss gewährleistet sein, dass alle Sparten in einem Punkt in das anzuschließende Gebäude/Objekt geführt werden können (siehe Anlage 6) Dazu sind die örtlichen Gegebenheiten (Lage des Gebäudes/Objektes, Lage der Versorgungsleitungen etc.) evtl. weitere spartenbezogene Vorschriften zu beachten. Die notwendige Koordination zur Verwendung obliegt dem Bauherrn bzw. dem Planer.

Die Mehrsparten Hauseinführung kann bei Gas-Netzanschlüssen für die Dimension da 32 (ca. 1“) bis da 50 (ca. 1 ½“) Anwendung finden. Darüber hinaus kommen dann Einzelsparten Hauseinführungen zum Einsatz.



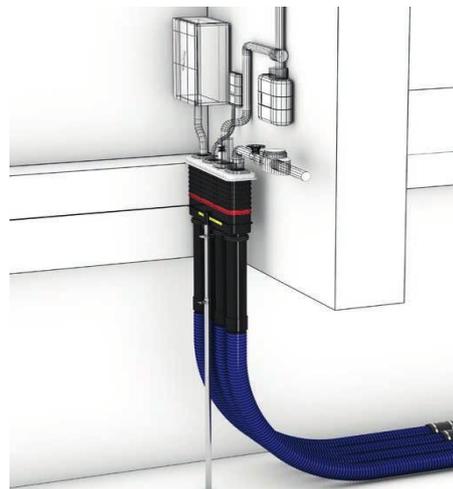
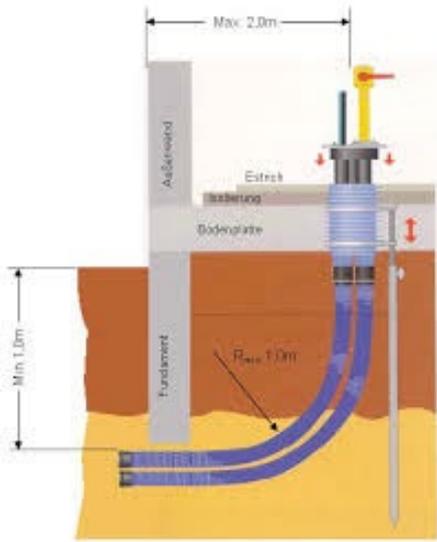
5.3.1 Mehrsparten Netzanschluss mit Durchführung in der Bodenplatte

Mehrsparten Hausanschlüsse mit Durchführung durch die Bodenplatte finden ihre Anwendung in Gebäuden, die nicht unterkellert sind. Es erfolgt eine Verlegung der Leitungen durch ein integriertes Leerrohrsystem an der Mehrsparten Hauseinführung durch die Bodenplatte. Der zur Verfügung stehende Biegeradius darf 1m nicht unterschreiten.

Der Einbau darf maximal 2m von der Außenkante der Bodenplatte erfolgen und soll bündig an einer innen zugänglichen Wand liegen. Diese dient im Nachhinein zur Anbringung von Leitungen sowie Anschluss- und Betriebseinrichtungen wie HAE, Zähler usw. (siehe Kapitel 6).

Die Mehrsparten Hauseinführung ist in der Variante rund und in eckiger Form lieferbar.

Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer oder dessen Vertreter auf Basis des Netzanschlussvertrages.



5.4 Einzelsparten Gas-Netzanschluss

Netzanschlüsse in Einzelspartenausführungen sind in gängigen Dimensionen möglich. Die Positionierung wird durch den NB festgelegt. Es sind die Angaben zu den Räumlichkeiten sowie die zur Anwendung kommenden Regelwerk (z.B. TRGI, DIN 18012) zu beachten. Es kommt eine Hauseinführungskombination (HEK) zur Anwendung.



6. Gasdrücke

6.1 Gas-Netzanschluss-Niederdruck (23 mbar) Kernstadt und Ortsteil Nieder-Mörlen



6.2 Gas-Netzanschluss - Erhöhter Niederdruck (40 – 65 mbar) Ortsteile Steinfurth, Schwalheim, Rödgen, Wisselsheim



Der Hausdruckregler wird durch den NB installiert. Zur Ausführung kommt in diesen Fällen ein einstufiges Gasdruckregelgerät zum Einsatz und wird in ein Passtück nach der HAE platziert.

In wenigen Bestandsanlagen sind Mitteldruckregler im Einsatz, da diese Gashausanschlüsse über die MD-Verteilleitung versorgt werden.

Der Anschluss von Verbrauchseinrichtungen mit den notwendigen Drücken über 23 mbar bis 100 mbar erfolgt nur in Abstimmung und mit schriftlicher Zustimmung des NB und kann nicht vorausgesetzt werden. Eine Zustimmung ist unter anderem von den Gegebenheiten im Einzelfall (z.B. Örtlichkeit, Gas-Verteilungsnetz etc.) abhängig.

7. Räumlichkeiten

7.1 Allgemein

In dem über einen Gas-Netzanschluss anzuschließenden Gebäude/Objekt sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Vorgaben der DIN 18012, TRGI, und auf ein weiteres DVGW-Regelwerk einzuhalten. Bei der Planung der Räumlichkeiten ist die Lage und Ablesbarkeit der Zähl- und Messeinrichtungen zu berücksichtigen.

Die unter Punkt 8.2 dargelegten Anforderungen sind bei der Planung und Ausführung der Räumlichkeiten zu beachten. Ab einer Dimension des Gas-Netzanschlusses von DN 80 besteht die Notwendigkeit einer Entlüftungsmöglichkeit ins Freie.

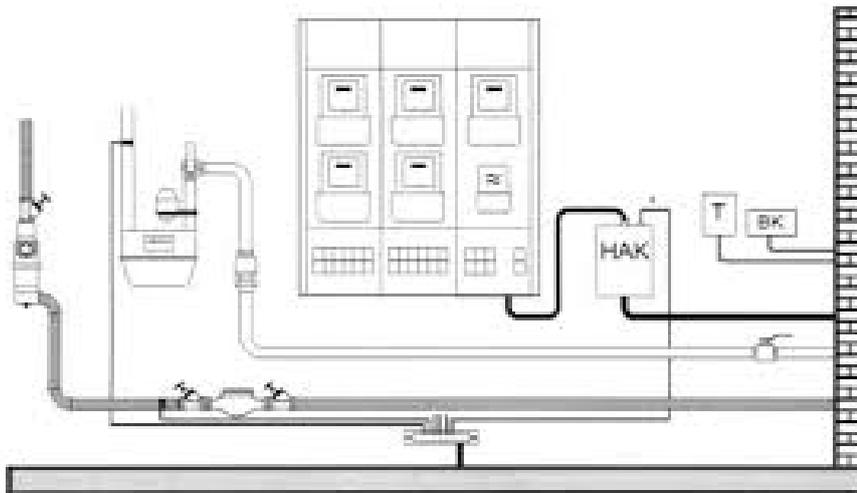
7.2 Hausanschlussraum

Der Hausanschlussraum ([Anlage 2](#)) stellt nach DIN 18012 einen Raum dar, welcher ab einer Anzahl von 5 Wohneinheiten (entspricht 6 Nutzungseinheiten) zu errichten sind. Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.

Der Zugang muss für autorisierte Personen der SWBN leicht zugänglich sein.

7.3 Hausanschlusswand

Die Hausanschlusswand dient zur Anordnung und Befestigung von Leitungen sowie Anschluss und Betriebseinrichtungen und muss in Verbindung mit einer Außenwand stehen. Die Verlegung der Netzanschlussleitungen hat auf der Netzanschlusswand möglichst kreuzungsfrei zu erfolgen. Die Höhe der Netzanschlusswand hat mindestens 2 m zu betragen.



Man beachte die Maße bei Hausanschlussräumen nach DIN 18012.

7.4. Hausanschlussnische

Die Verwendung der Hausanschlussnische ist bei Mehrsparten Netzanschlüssen mit Einführung durch die Bodenplatte zu bevorzugen. ([siehe Anlage 3](#))

Eine Verwendung ist nach DIN 18012 nur bei einer Wohneinheit (z.B. Einfamilienhaus) möglich.

Eine Anwendung bei Wanddurchführungen ist nur nach Absprache und mit schriftlicher Zustimmung des NB zulässig. Voraussetzung sind die Platzverhältnisse in der Hausanschlussnische.

8. Gasinstallation in der Kundenanlage

Zur Sicherstellung der korrekten und sicheren Funktion der Gasanlage nach den Vorgaben des Geltenden Regelwerks ist eine Berechnung der Gasinstallation nach TRGI durchzuführen. Die Gasanlage ist mit zugelassenen Bauteilen zu errichten und zu betreiben.

8.1 Eigentumsverhältnisse und Verplombung

Die Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten sind in § 13 der NDAV geregelt. Der Bereich vor der Messeinrichtung muss plombierbar ausgeführt werden. Plomben dürfen vom NB oder dessen Beauftragten geöffnet werden.

8.2 Hauptabsperreinrichtung (HAE)

8.2.1 Zuständigkeit

Der Austritt der Hauptabsperreinrichtung stellt den Beginn der Kundenanlage dar (Ausnahme: installierter Hausdruckregler, wenn installiert.)

Ab der Hauptabsperreinrichtung ist für die Verlegung der Gasinstallation ein beim NB eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu beauftragen. Die Errichtung der HAE (ggf. des Hausdruckreglers) erfolgt durch den NB oder durch von ihm Beauftragte, bei der Erstellung des Netzanschlusses.

8.2.2 Lage und Anordnung der HAE

Die Einführung wird in Räumlichkeiten entsprechend DIN 18012 vorgenommen. Diese Räume, sowie alle anderen Einführungsräume müssen ausreichend groß, erhellt, trocken und lüftbar sein. Keinesfalls darf es sich um Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe handeln. Die Hauptabsperreinrichtung (HAE) muss jederzeit (u.a. für Feuerwehr oder Mitarbeiter oder Beauftragte des NB) leicht zugänglich sein.

8.3 Installationshinweise

8.3.1 Gaszähleranschlussplatte

Für die Installation der Gaszähleranschlussplatte wird auf die DIN EN 1755, das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) und auf weiter führenden Regelwerken und Richtlinien verwiesen. Die zu verwendende Zähleranschlussplatte für Zweirohrzähler hat entsprechend den geltenden Normen und Regelwerken ausgeführt zu sein (min. DN 25). Eine entsprechende Befestigung der Rohrleitung ist notwendig. Der Einbau des Gaszählers muss **spannungsfrei** möglich sein und erfolgen. Die Lage des Einbaus ist so zu wählen, dass der Zähler problemlos abgelesen werden kann.



Zur Gewährleistung eines korrekten Einbaus des Gaszählers bei der Verwendung von Kunststoffleitungen bedarf es, auf Grund der geringeren Steifigkeit des Materials, besonderer Aufmerksamkeit. Es wird eine Installation nach Abbildung 8.3 empfohlen.

8.3.2 Rohrleitungsmaterialien

Zur Verwendung in der Gas-Hausinstallation dürfen nur Materialien verwendet werden, deren bauartlichen Zulassung gegeben ist. Zudem darf das verwendete Material in keinem Widerspruch zu geltenden Regelwerken oder Richtlinien stehen. Die Verlegevorschriften/Installationsanweisungen des Herstellers sind einzuhalten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Obersten Baubehörde nach Art. 22 1, Hessischen Bauordnung. Die Genehmigung kann auch zusätzliche Anforderungen an die Installationsanlage und deren Errichtung beinhalten. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten dem NB vorzulegen.

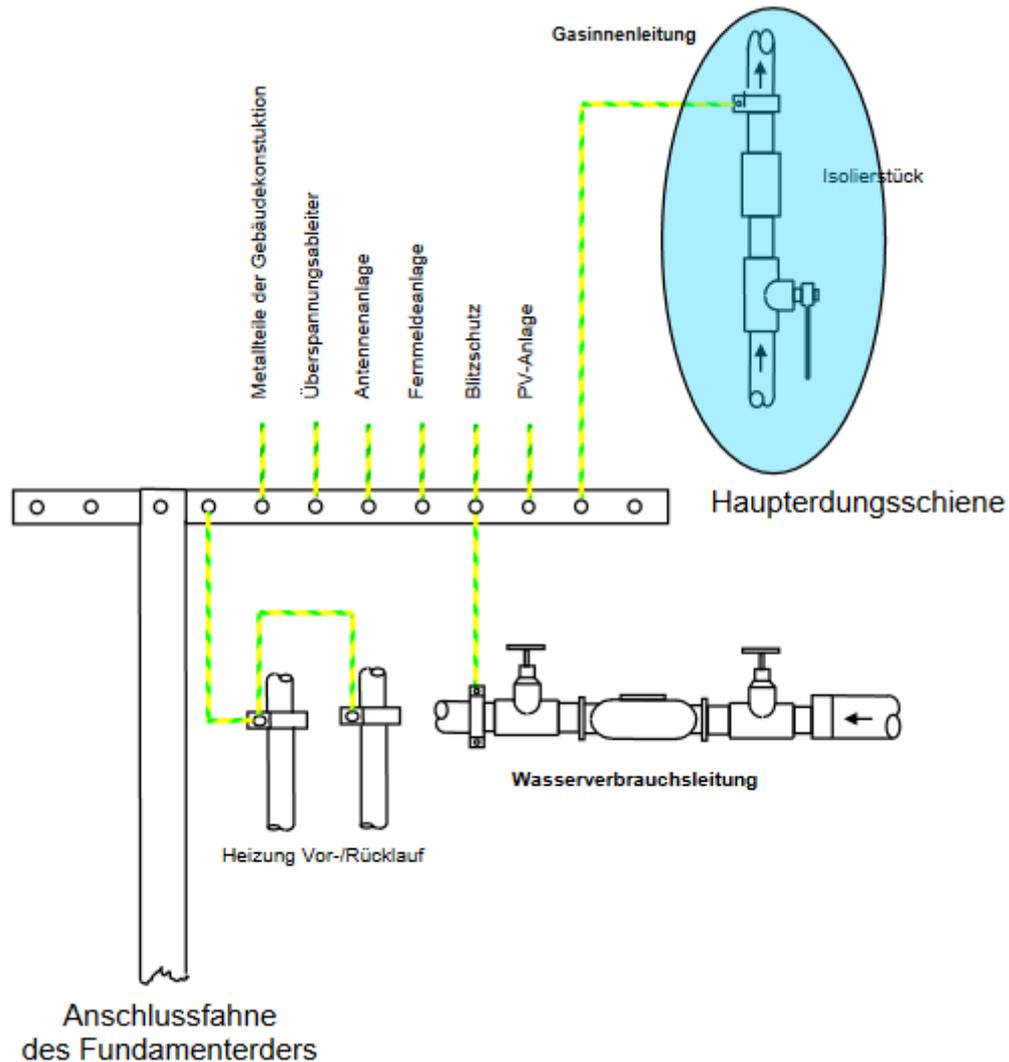
8.3.3 Aufstellräume von Feuerstätten

Die Einführung der HAE ist auch in Aufstellräumen von Feuerstätten ohne Begrenzung der Nennwärmeleistung (TRGI) zusammen mit dem Gaszähler möglich, wenn die zulässigen Betriebsdrücke 1,0 bar nicht überschritten werden.

Bei Nennwärmeleistungen der Feuerstätten über 100 KW darf der Aufstellraum gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben. Die Türen müssen dicht und selbstschließend sein.

8.3.4 Schutzpotentialausgleich

Der Anschluss der Gasleitung an den Potentialausgleich ist zu erstellen, siehe Schemadarstellung.



9 Gaszähler

Es sind, neben dem Regelwerk, die Vorgaben (z.B. Messstellen-Messrahmenvertrag-MSRV) des NB einzuhalten.

9.1 Dimensionierung und Auslegung

Die Auslegung der Gaszähler G4 bis einschließlich G25 kann aus der Tabelle (Anlage 4) entnommen werden. Entscheidend ist hierbei der zu erwartende Dauer-Volumenstrom in Abhängigkeit von der installierten Nennwärmeleistung.

Im ND-Bereich werden durch den NB Zweirohrbalgzähler mit entsprechender Anschlussplatte installiert.

9.2 Ausführung von Gaszählern nach MSRV

Die Installation von Gaszählern im Gasnetz des NB darf nur durch den NB selbst (bzw. in dessen Auftrag) oder nach Abschluss eines MSRV erfolgen.

9.3 Einschränkung bei dem Montageort von Gaszählern

Die Aufstellung von Gaszählern ist unzulässig:

- In Treppenträumen und „notwendigen Treppen“, ausgenommen Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als 2 Wohnungen (TRGI und BayBo);
- In allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen (Rücksprache beim Technischen Kundendienst und ggf. bei den für vorbeugenden Brandschutz zuständigen Bauabteilungen der Landratsämter bzw. der Branddirektion Wetteraukreises);
- In Bereichen, in denen nicht nur gelegentlich
 - Mit Brand fördernden, leicht entzündlichen oder leicht entflammbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55°C in gefahrdrohender Menge umgegangen wird.
 - Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die mit Luft explosive Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge auftreten können.
 - Mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe umgegangen wird.

- In Garagen bzw. Tiefgaragen ist für einen Manipulationsschutz zu sorgen.

9.4 Anforderungen nach Abnahmeverhalten

9.4.1 Netzanschluss mit weniger als 1,5 Mio. kWh/a oder weniger als 500 KW Gesamtanschlussleistung

Bei Letztverbrauchern, bei denen ein jährlicher Gasbezug von unter 1,5 Mio. kWh zu erwarten ist, oder bei einer Gesamtanschlussleistung bis 500 KW, erfolgt die Ablesung jährlich durch den NB oder durch den Anschlussnehmer selbst.

9.4.2 Netzanschluss mit mehr als 1,5 Mio. kWh/a oder mehr als 500 KW Gesamtanschlussleistung

Bei Letztverbrauchern, bei denen ein jährlicher Gasbezug über 1,5 Mio. kWh zu erwarten ist, oder bei einer Gesamtanschlussleistung über 500 KW ist die Messanlage zusätzlich mit einem Datenspeicher und einer Zählerfernauslesung auszurüsten.

9.4.3 Netzanschluss mit mehr als 25 mbar Messdruck oder einem Gaszähler ohne Druckregler

Bei Letztverbrauchern, bei denen am Messpunkt ein Messdruck von mehr als 25 mbar vorherrscht und/oder ein Gaszähler ohne vorgeschaltetes Druckregelgerät im Einsatz ist, ist die Messstelle mit einem Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und einer Fernauslesung auszurüsten.

10 Sicherheitshinweise zur Gas-Kundenanlage

10.1 Gasströmungswächter

Auslegung

Die Auslegung eines Gasströmungswächters hat nach den Vorgaben des geltenden Regelwerks zu erfolgen.

GS-Installation nach der Hauptabsperreinrichtung

Der Einbau von Gasströmungswächtern erfolgt nach den Vorgaben der TRGI. Die Bezeichnungen auf den Gasströmungswächtern (Druckbereich, Einbaulage) und die Herstellerangaben sind hierbei zu beachten. (siehe [Anlage 5 und 6](#))

Installation bei Gas-Etagenwendungen

Die Positionierung des Gasströmungswächters ist in der TRGI geregelt. Um auch bei Gas-Etagenwendungen (z.B. Gas-Durchlauferhitzer, Gaswandgeräte, etc...) die bestimmungsgemäße Funktion des Gasströmungswächters zu gewährleisten, ist der Einbau gemäß [Anlage 7 und 8](#) durchzuführen.

10.2 Überprüfungen

10.2.1 Hausschau

Gemäß TRGI ist jede Gasanlage jährlich einer Gas-Hausschau zu unterziehen. Die Durchführung kann durch den Anschlussnehmer erfolgen.

10.3 Gebrauchsfähigkeitsprüfung

Die Durchführung der Gebrauchsfähigkeitsprüfung gemäß TRGI (DVGW AB G600) an Gasanlagen hat mit einem Druck von 150 mbar (Prüfmedium Luft) zu erfolgen. Eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung ist alle 12 Jahre durchzuführen.

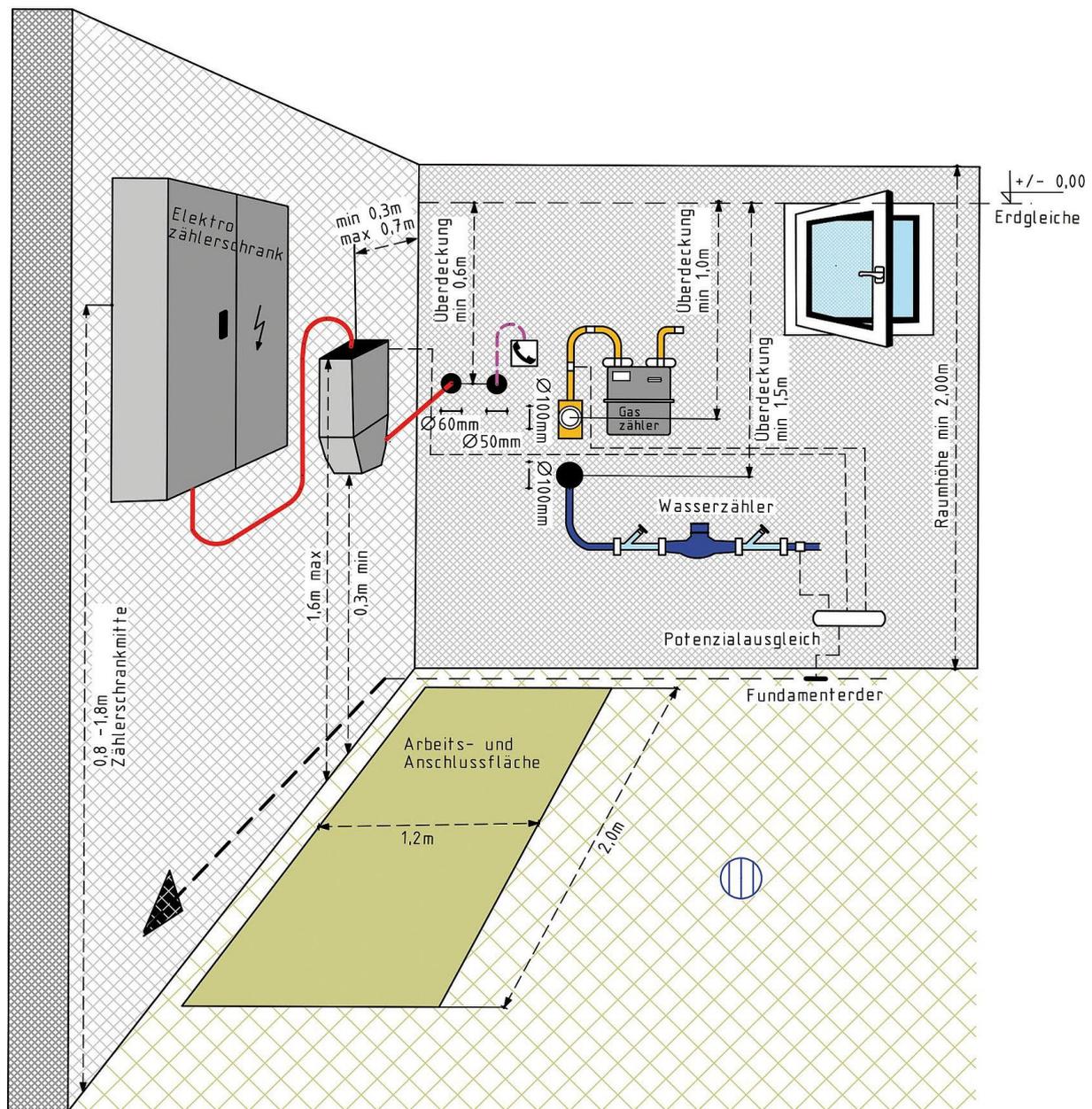
11 Anlagen

11.1 Anlage 1 - Abkürzungsverzeichnis

AB	-Arbeitsblatt
DIN	-Deutsches Institut für Normung
EN	-Europanorm
EnWG	-Energie Wirtschaftsgesetz
EnEV	-Energieeinsparverordnung
DVGW	-Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
GS	-Gasströmungswächter
GVU	-Gasversorgungsunternehmen
NB	-Netzbetreiber
HAE	-Hauptabsperreinrichtung
HEK	-Hauseinführungskombination
HD	-Hochdruck
MSB	-Messstellenbetreiber
MSV	-Messstellenrahmenvertrag
MSRV	-Messstellen- und Messrahmenvertrag
ND	-Niederdruck
NDAV	-Niederdruckanschlussverordnung
EB-NDAV	-Ergänzende Bedingungen der SWBN GmbH zur NDAV
SAV	-Sicherheitsabsperrentil
TAE	-thermisch auslösende Absperreinrichtung
TRGI	-Technische Regeln der Gasinstallation (DVGW Arbeitsblatt G600)
UP	-Unter Putz
VIU	-Vertragsinstallationsunternehmen

11.2 Anlage 2 Hausanschlussraum

Darstellung Hausanschlussraum



11.3 Anlage 3 - Hausanschlussnische mit Maßangaben

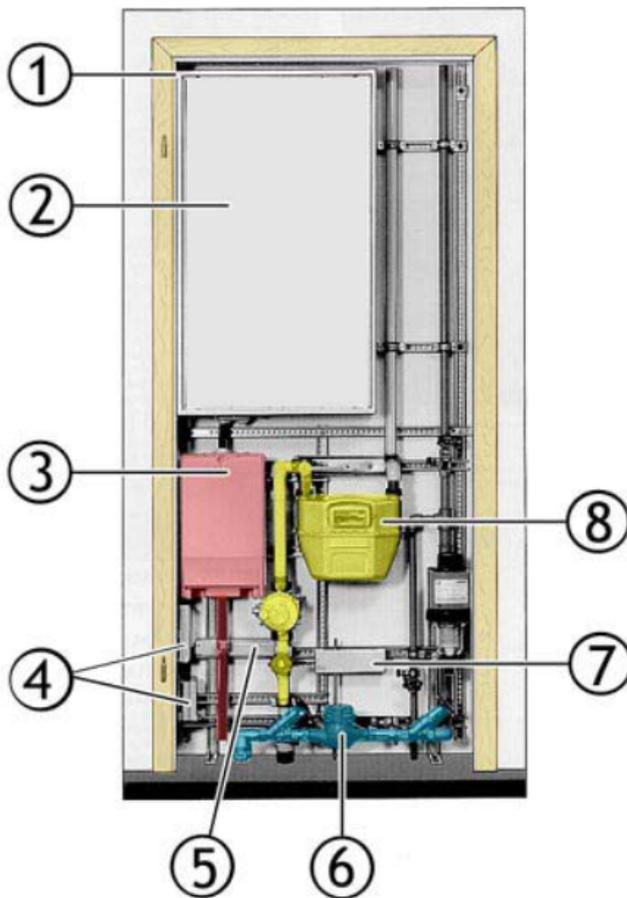


Bild A.1

- 1** Raum für Zargeneinbau
Nischenmaß:
Breite: 885 mm
Höhe: 2010 mm
Tiefe mindestens 240 mm

- 2** Zählerschrank nach DIN 43870
Breite: 550 mm
Höhe: 950 mm

- 3** Kabel-Hausanschlusskasten
DIN 43627-KH00
maximale Höhe: 245 mm
maximale Breite: 420 mm

- 4** Kommunikationsanschlüsse

- 5** Befestigung für die Hauptleitung
(Zubehör)

- 6** Wasserzähler

- 7** Potentialausgleichschiene
im Freiraum zwischen Anschluss
und Betriebseinrichtungen
von Gas und Wasser

- 8** Gaszähler

11.4 Anlage 4 – Lieferumfang und Auslegung von Gaszählern

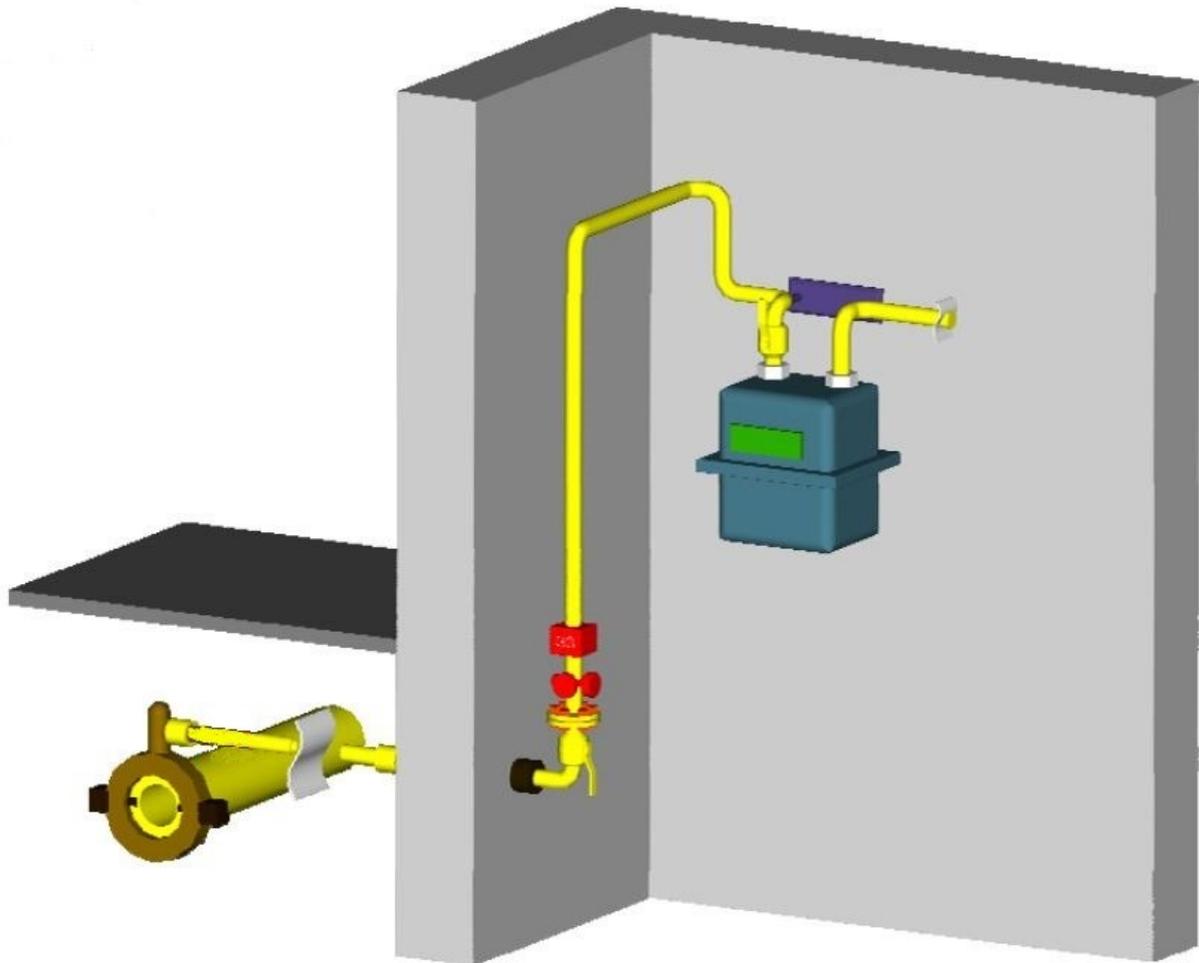
Pos.	Benennung	Lieferumfang VIU	Lieferumfang NB
1	Zählerabsperreinrichtung mit HTB	X	
2	Zähler-Anschlussplatte	X	
3	Zählereingangsverschraubung	X	
4	Zählerausgangsverschraubung	X	
5	Druckregler (wenn benötigt)		X
6	Zweistutzen-Gaszähler		X
7	Verbindung zur HAE mit den erforderlichen Einbauten (GS)	X	

Zählergröße	G 4	G 6	G 16	G 25
Anschluss Zoll	1"	1"	1 ½"	2"
Anschluss DN	25	25	40	50
Q _{min} (m ³ /h)	0,04	0,06	0,16	0,25
Q _{Dauerbelastung} (m ³ /h)	5	8	20	36

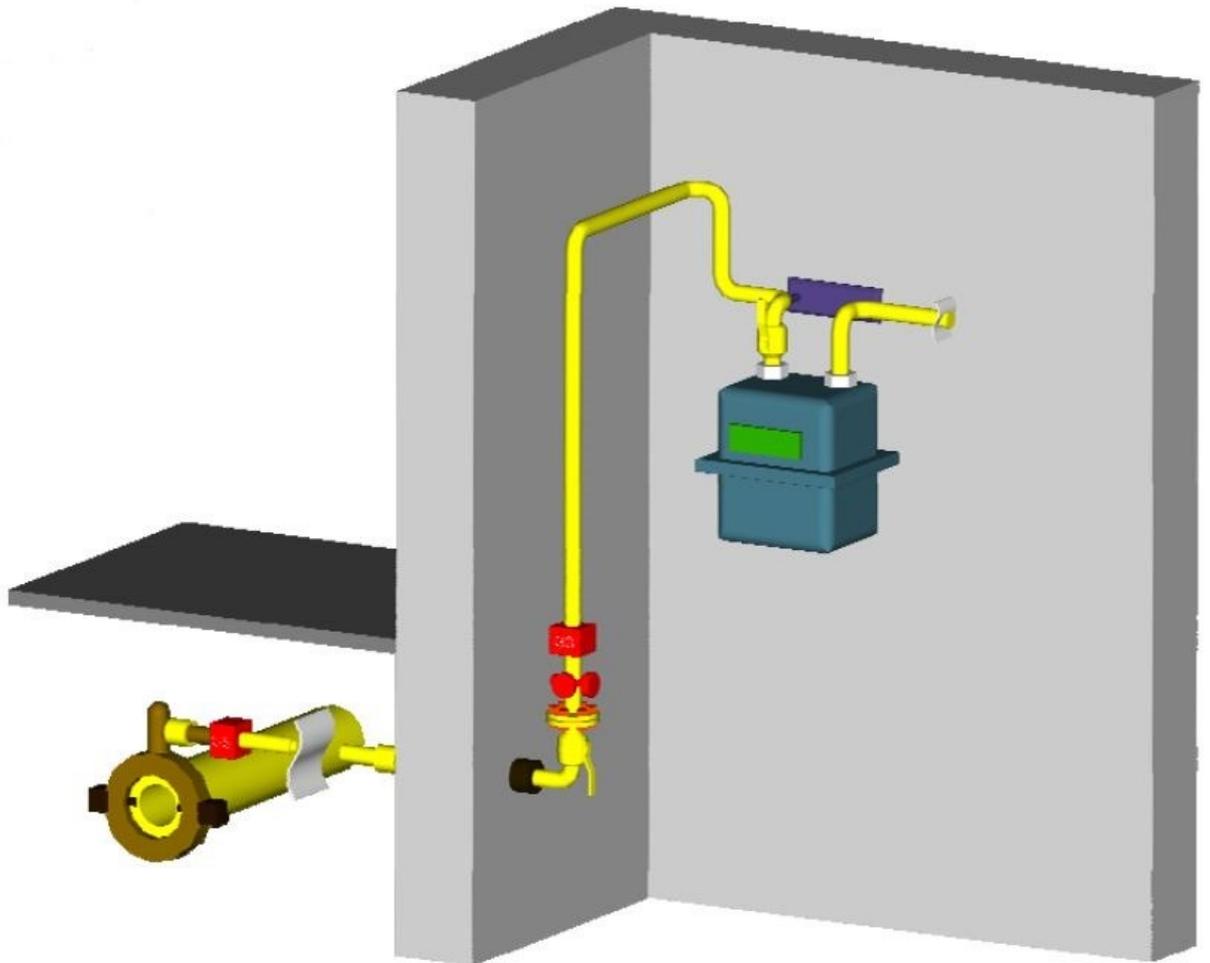
11.5 Anlage 5

**Gasnetzanschluss - Niederdruck 23mbar –
ohne Gasströmungswächter**

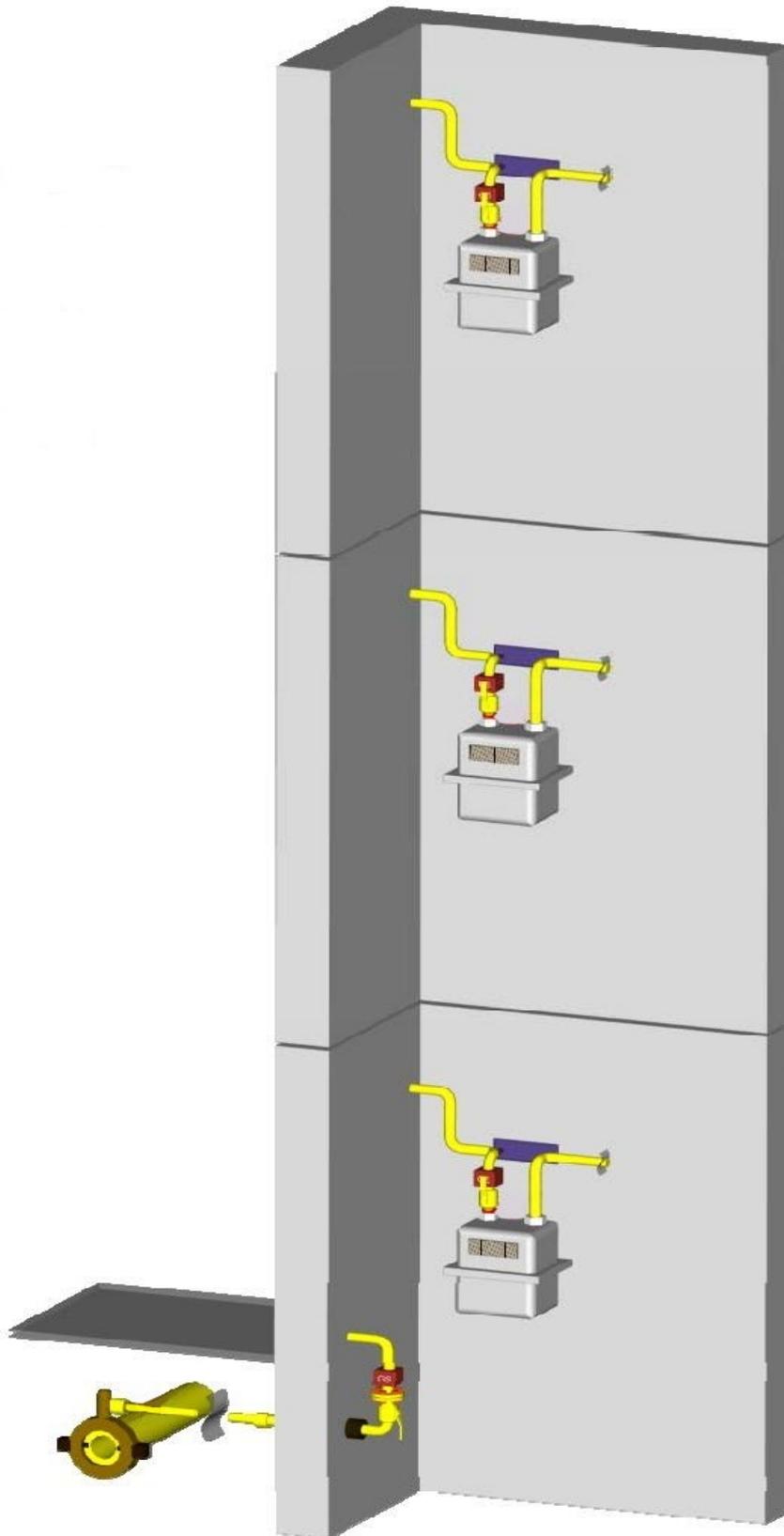
(Kernstadt und Ortsteil Nieder-Mörlen)



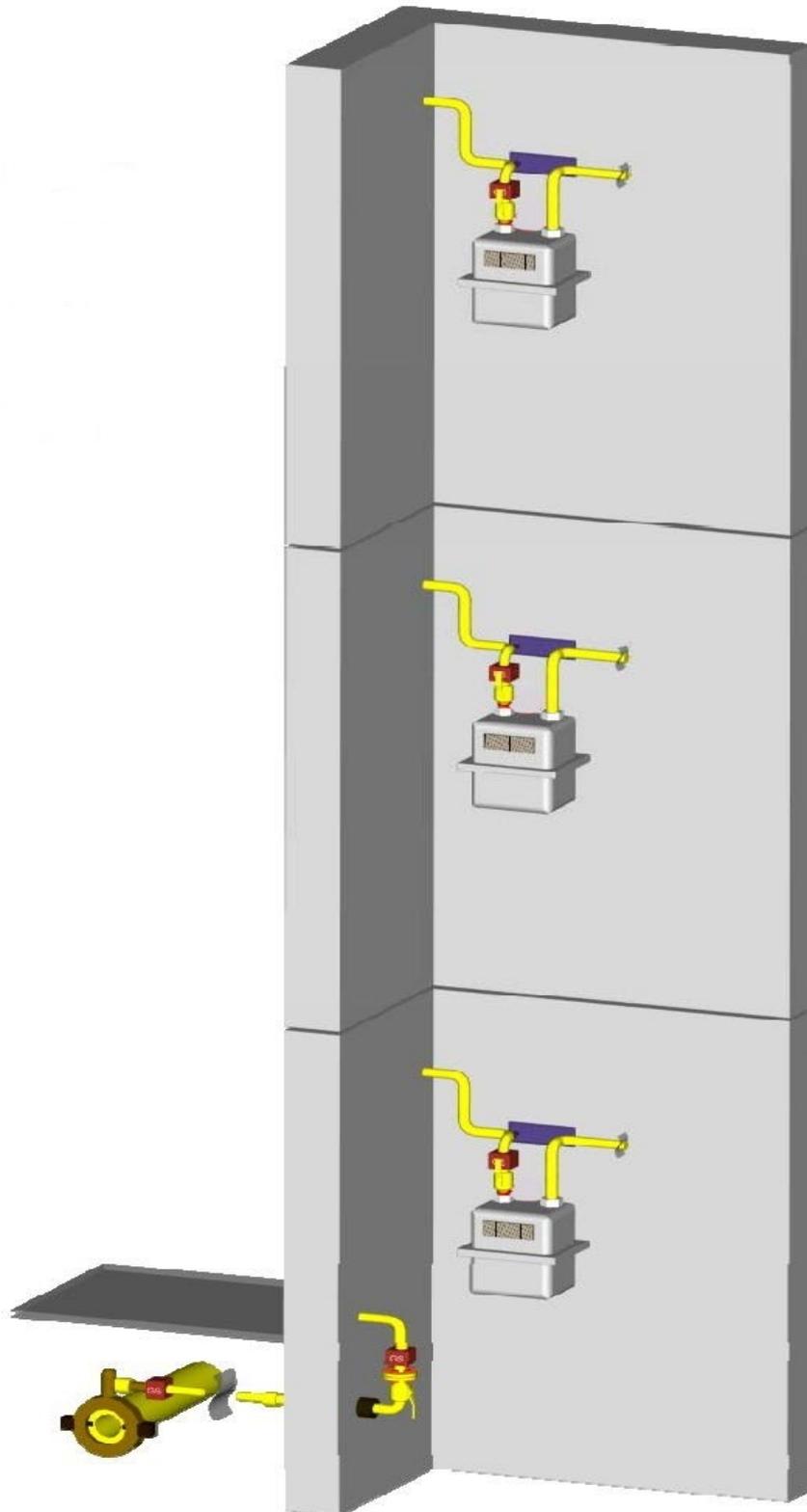
**11.6 Anlage 6 Gasnetzanschluss – Erhöhter Niederdruck 40-65 mbar – mit
Gasströmungswächter
(Ortsteile Schwalheim, Rödgen, Wisselsheim, Steinfurth)**



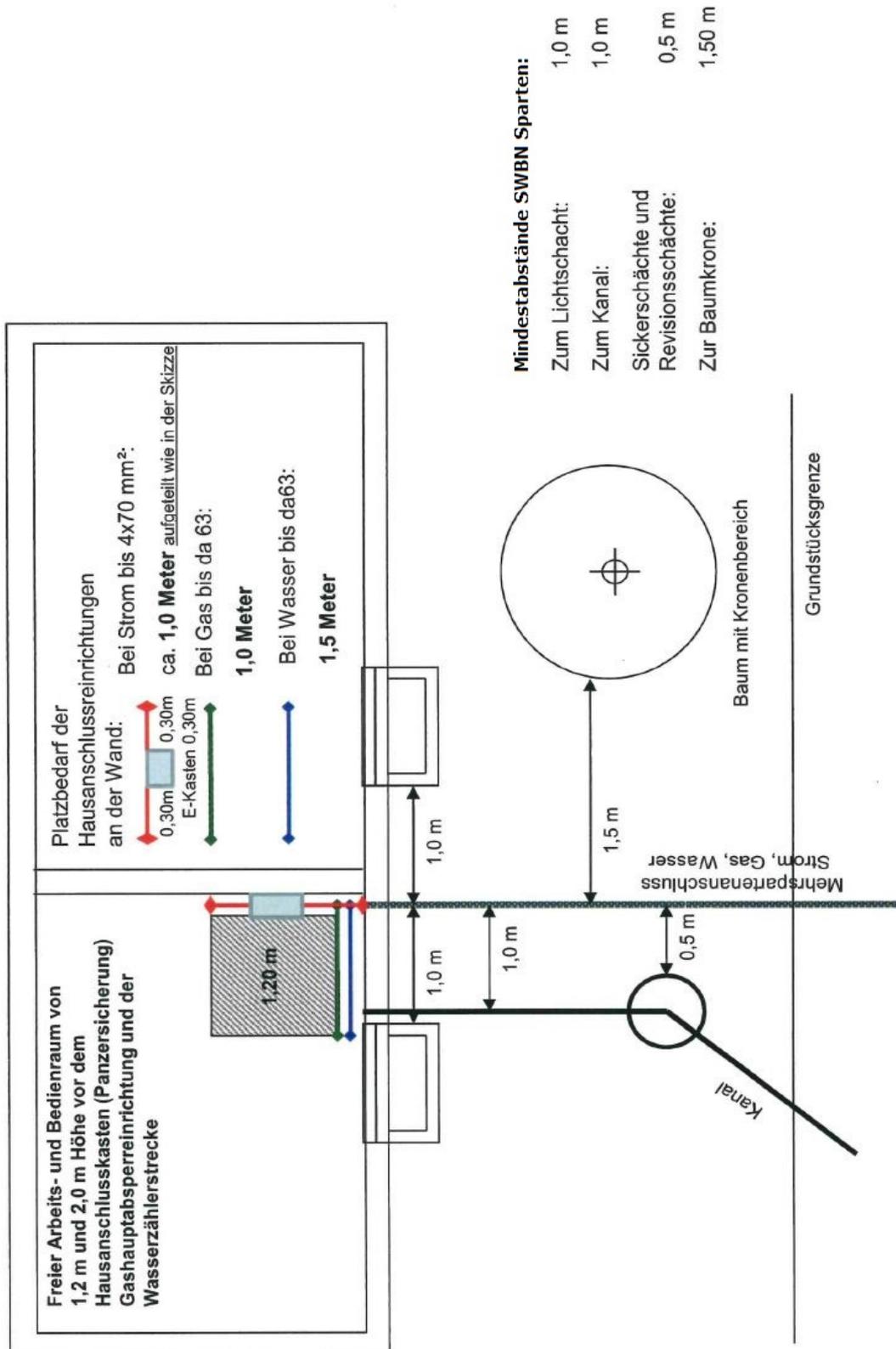
11.7 Anlage 7 Gasnetzanschluss – Niederdruck 23 mbar – Etagenheizung (Kernstadt und Ortsteil Nieder-Mörlen)



11.8 Anlage 8 Gasnetzanschluss – Netzanschluss – Erhöhter Niederdruck 40-65 mbar (Ortsteile Schwalheim, Rödgen, Wisselsheim, Steinfurth)



12. Verlege-Schema Versorgungstrassen



13 Angebotserstellung/Anmeldeverfahren

13.1 Der SWBN sind vor **Angebotserstellung** eines Gashausanschlusses folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
- Ein Lageplan mit dem Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks
- Ein Grundriss mit dem geplanten Technikraum
- Leistung in KW

Hinweis: Nach Auftragserteilung bis Ausführung der Maßnahme ist ein Zeitraum von 4-6 Wochen einzuplanen.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen aufgrund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

13.2 Es ist das bei der SWBN übliche **Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke** einzuhalten ([Anmeldeformulare auf Homepage](#)). Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Vertragsinstallationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWBN eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Gasanlage eine Kopie ihres zuständigen Gasversorgers zur Erteilung einer Genehmigung vorzulegen. Weiterhin ist die Anmeldung an den Bezirksschornsteinfeger nach Hessischer Bauordnung in Kopie hinzuzufügen. Nach Prüfung der Unterlagen durch die SWBN wird eine Fertigmeldungskarte per Post dem Vertragsinstallateur zugestellt. Diese ist bei Inbetriebsetzung dem Mitarbeiter der SWBN bei Montage des Messinstrumentes auszuhändigen (Voraussetzung ist die Vollständigkeit der Fertigstellung).

14 Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

14.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 5 Werktage vorher bei SWBN anzumelden.

14.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Technischen Regeln der Gasinstallation (TRGI) in der aktuellen Version auszuführen.

14.3 Bei Bedenken der SWBN gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.